

SATZUNG

Eishockey-Förderverein ESV Waldkirchen e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 2 Organe des Vereins

§ 3 Die Kassenprüfer

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Vereinsvermögen

§ 6 Einsatz der Fördermittel

§ 7 Änderung der Satzung

§ 8 Anschrift des Vereins

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Eishockey-Förderverein ESV Waldkirchen e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Eishockeysports des ESV Waldkirchen e.V.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Geldern und ggf. durch Erwirtschaften von Geldern zur Weitergabe an den Eishockeysport des ESV Waldkirchen e.V. Dieser Verein darf diese Mittel ausschließlich für Zwecke verwenden, die den Jugend- und Amateursport fördern und sichern.
8. Sitz des Vereins ist Waldkirchen.
9. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
10. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, aus dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die Vorstandsmitglieder jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse. Bei Beschlüssen des Vorstands die mit Stimmengleichheit nach Köpfen enden, zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Geschäftsführung im Sinne der Satzung. Insbesondere entscheidet die Vorstandschaft über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel im Einzelfall.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zum Ende des Geschäftsjahres erstellt er bzw. lässt er den Jahresabschluss erstellen. Er hat den Vorstand jederzeit über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu unterrichten. Außerordentliche Vorgänge hat er unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand bekannt zu geben. Bei Zahlungen von einem Betrag von über 10.000 €, bei Abschlüssen von Verträgen über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren oder bei Kreditaufnahmen bedarf es zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt und die Geschäfte übergeben sind. Die Übergabe der Geschäfte an den neu gewählten Vorstand erfolgt spätestens einen Monat nach der Wahl.

Die erste Wahlperiode beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet ein Jahr nach dem Gründungsdatum zum Ende des Geschäftsjahres.

b) Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- > der Vorstandschaft
- > den Beisitzern

Beisitzer ist, wer in der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählt worden ist. Die gewählten Beisitzer sollten die verschiedenen Alters- / Interessensgruppen und Mannschaften vertreten.

c) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie sollte spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahreswechsel stattfinden.

Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per eMail und durch einen Aushang im Eisstadion Waldkirchen in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25% Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandschaft: (1., 2. Vorstand, Schatzmeister und Schriftführer)
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihm vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Die Entgegennahme von Wünschen und Anträgen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich wahrgenommen werden. Bei Ausübung des Stimmrechts ist die Mitgliedschaft nachzuweisen. Eine Stimmabgabe durch Brief ist nicht möglich.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sollte ein Mitglied der offenen Abstimmung oder Wahl widersprechen, so sind die Abstimmungen und Wahlen geheim vorzunehmen.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 3 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt anlässlich der Wahlversammlung in öffentlicher Wahl für die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Prüfbericht ist der Vorstandschaft spätestens zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn grobe Pflichtverletzungen des Vorstandes festgestellt werden. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus eine allgemeine Revisorenaufgabe. Sie sind jederzeit berechtigt die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu prüfen.

Generell gilt für alle Personen aus § 2 und § 3:

- Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- Eine Vergütung im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschalen kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte und vertreten den Verein im Außenverhältnis.
- Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, auch nicht volljährigen Personen, sowie juristischen Personen sein, die die Vereinszwecke materiell und ideell zu unterstützen bereit sind. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmevertrag.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins zu vertreten und den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen.

5. Die Mitgliedschaft tritt bei Zahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft. Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und werden entsprechend der Satzung von der Vorstandschaft verwaltet. Der Spender gilt ohne Aufnahme jedoch nicht automatisch als Mitglied.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (siehe Punkt 7) oder Ausschluss (siehe Punkt 8).

7. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden,

- wenn das Mitglied trotz Abmahnung seines satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt
- wenn es gegen die Vorschriften der Satzung verstößt
- wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder die Zielerreichung des Vereins gefährdet.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

10. Mitgliedsbeiträge: über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres abgebucht. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der anteilige Beitrag zum Datum der Aufnahme fällig. In diesem Fall reduziert sich der Jahresbeitrag um den Anteil, in dem das Mitglied nicht volle Monate im Verein Mitglied war. Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift auf das Konto des Vereins eingezogen.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Einnahme von Mitgliedsbeiträgen
- Entgegennahme von Spenden
- Durchführung von Sammlungen und Veranstaltungen
- Zuschüsse von staatlichen und caritativen Verbänden
- Einnahmen aus allen Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die zur Ausübung der Vorstandstätigkeit notwendigen Ausgaben werden gegen Beleg ersetzt.

§ 6 Einsatz der Fördermittel

1. Auf Antrag des ESV Waldkirchen e.V. und / oder der Mitgliederversammlung und Genehmigung seitens der Vorstandsschaft werden Fördermittel für satzungsgemäße Verwendungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Vorstandsschaft prüft die Anträge und stellt gegebenenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung.
4. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über den Einsatz der Fördermittel.
5. Fördermittel können nur bewilligt werden, wenn der Geschäftsbetrieb des Fördervereins nach diesen Ausgaben noch ordnungsgemäß betrieben werden kann.

§ 7 Änderung der Satzung

1. Anträge und Satzungsänderungswünsche können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung eingebracht werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Zur Satzungsänderung während der Mitgliederversammlung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Anschrift des Vereins

Der Verein hat die Anschrift:

Eishockey-Förderverein ESV Waldkirchen e.V.
VDK Heim Straße 1
94065 Waldkirchen

Diese ist den Mitgliedern, der Stadt Waldkirchen und allen relevanten Behörden mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Anträge zur Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins findet die Liquidation über das Vermögen statt. Sie wird durch den Vorstand geführt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Waldkirchen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Waldkirchen, den 09.09.2024

Lisa Kowar


l. Singel
Thomas 

Lisette

Br. 
Kuoblik

G. Kowar









